

**Satzung
des
Vereins der Freunde und Förderer
der Kaufmännischen Schule Ehingen e.V.**

**§ 1
Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Kaufmännischen Schule Ehingen“. Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz „e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Ehingen. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01. September und endet am 31. August.

**§ 2
Zweck**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, insbesondere durch die ideelle und finanzielle Unterstützung der Kaufmännischen Schule Ehingen.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
3. Er soll weiterhin:
 - die lebendige Schulgemeinde fördern (z. B. Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen, Förderung von außerunterrichtlichen Veranstaltungen)
 - die guten Beziehungen pflegen zwischen den Eltern der Schüler, den Ausbildungsbetrieben, den Lehrern, den ehemaligen Schülern, den Wirtschaftsverbänden und den Freunden der Schule zum Wohle aller an der Schule Lernenden
 - erzieherisch wertvolle Aufgaben finanziell fördern und bedürftige Schüler in ihrer Schul- und Berufsausbildung unterstützen, sowie die Ausstattung der Schule mit technischen und didaktischen Unterrichtsmitteln fördern
 - die berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung an der Kaufmännischen Schule Ehingen fördern.
4. Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig; ein Rechtsanspruch kann nicht abgeleitet werden.

5. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein i.S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Nr. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Vereine und Gesellschaften werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahmeger Vorstand entscheidet, erworben.
3. Mit der Annahme anerkennt das Mitglied die Satzung des Vereins.
4. Ehrenmitglieder können nur Mitglieder werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
5. Die Mitgliedschaft endet
 1. bei natürlichen Personen durch Tod
 2. bei juristischen Personen durch Auflösung
 3. durch Austritt, der nur zum Schluß des Geschäftsjahres möglich ist. Er muß schriftlich mit einer Frist von drei Monaten vor Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
 4. durch Ausschluß
 - a) wenn das Mitglied seinen Beitrag in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt
 - b) wenn das Mitglied die Interessen oder das Ansehen des Vereins erheblich geschädigt hat.
6. Über den Ausschluß beschließt der Vorstand. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
7. Gegen eine verweigerte Aufnahme oder gegen den Ausschluß kann innerhalb eines Monats die Mitgliederversammlung angerufen werden. Die Anrufung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 4 Beitrag und Spenden

1. Zur Erreichung des Vereinszweckes wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, den die Mitglie-

dersammlung auf den Beginn des nächsten Geschäftsjahres festsetzt. Schüler der Kaufmännischen Schule Ehingen sind während ihrer Schulzeit vom Mitgliedsbeitrag befreit. Neben den Mitgliedsbeiträgen sind die dem Verein zufließenden Spenden für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden (§ 2).

2. Der Vorstand kann in besonderen Fällen auf Antrag den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.
3. Das Mitglied oder ein sonstiger Förderer des Vereins erhält nach Eingang des Mitgliedsbeitrages oder einer freiwilligen Spende (Geld- oder Sachspende) eine Empfangsbescheinigung, auf welcher die Gemeinnützigkeit des Vereins und die steuerliche Absetzbarkeit der Zuwendung bestätigt werden.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Schulleiter als stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Schatzmeister
 - e) bis zu fünf weiteren Mitgliedern.

Der/Die Elternbeiratsvorsitzende ist kraft Amtes Mitglied des Vorstands.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus deren Mitte auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
3. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, darunter der erste Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der erste Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
4. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder dieses Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
5. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter, beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet sie.
6. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Seine Tätigkeit ist ehrenamt-

lich.

7. Zu den Beratungen des Vorstandes über die Mittelverwendung sind von Fall zu Fall die zuständigen Fachlehrer bzw. Klassenlehrer mit beratender Stimme hinzuziehen.
8. Zur Quittierung von Zahlungen aller Art ist der Schatzmeister, der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende berechtigt.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts
 - c) die Entlastung des Vorstands
 - d) die Wahl des Vorstands
 - e) Satzungsänderungen des Vereins
 - f) Auflösung des Vereins
 - g) Bestellung von mindestens zwei Rechnungsprüfern
 - h) Beschlußfassung über Anträge zu den Aufgaben des Vereins
 - i) Wahl von Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende auf Lebenszeit.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren spätestens vier Monate nach Beendigung eines Geschäftsjahres durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, einzuberufen. Die Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuberufen, wenn sie von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder vom Vorstand beantragt wird.
4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig, mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

Verwendung der Mittel des Vereins

1. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in

ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Kassenführung und die Rechnungsführung des Vereins obliegen dem Schatzmeister nach den Weisungen des Vorstands. Die Kassenführung ist jährlich durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer zu prüfen.

§ 9 Satzungsänderung

Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung zu beschließen hat, ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist sie nicht beschlußfähig, so ist sie erneut einzuberufen. Die zweite Mitgliederversammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
3. Zu dem Auflösungsbeschluß ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
4. Bei Auflösung des Vereins, bei Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Schulträger zur ausschließlichen Verwendung für die Kaufmännische Schule Ehingen. Der Beschluß über die Verwendung der Mittel darf erst nach Einwilligung des für den Verein zuständigen Finanzamts durchgeführt werden.

§ 11 Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Satzung ist Ehingen (Donau).

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft

Ehingen, 04.12.1996